

# Allgemeine Lieferbedingungen

## 1. Vertragsgrundlage

Grundlagen der Verpflichtungen und Lieferungen des Verkäufers sind in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge: Die Auftragsbestätigung mit den Lieferbedingungen des Verkäufers, Kaufvertrag, Bestellung.

Eine allfällige Abweichung von der Auftragsbestätigung und den Lieferbedingungen des Verkäufers ist nur verbindlich, wenn diese schriftlich vereinbart wird.

Einkaufsbedingungen des Käufers haben nur Gültigkeit, wenn diese ausdrücklich und schriftlich als verbindlich anerkannt werden.

Der Vertrag gilt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung des Verkäufers als abgeschlossen.

Gewichte, Masse, Abbildungen, Prospekte, Preislisten usw. sind unverbindlich.

Technische Unterlagen dienen lediglich der Wiedergabe des Funktionsprinzips. Im Detail sind Abweichungen möglich.

Sämtliche Unterlagen bleiben geistiges Eigentum des Verkäufers und dürfen weder kopiert, noch vervielfältigt, noch Dritten in irgend einer Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung eines Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden.

Technische Unterlagen zu Angeboten, die nicht zu einem Vertragsabschluss führen, sind umgehend vollständig, unkopiert zurückzugeben.

Der Käufer hat den Verkäufer spätestens mit der Bestellung schriftlich auf alle Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführungen der Lieferung und die Leistungen, und den Betrieb sowie auf die Sicherheit- bzw. Krankheits- und Unfallverhütung beziehen.

## 2. Lieferung

Die Lieferungen und Leistungen des Verkäufers sind in der Auftragsbestätigung, abschliessend aufgeführt. Der Verkäufer ist ermächtigt, Änderungen, die zur Verbesserung führen, vorzunehmen, soweit diese keine Preiserhöhung bewirken.

Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall spätestens ab Datum der Werkabnahme beim Verkäufer oder falls eine solche nicht stattgefunden hat, spätestens ab Versandbereitschaft auf den Käufer über.

Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Käufers gelagert.

Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Käufers.

Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Käufer.

Ist bei einer Maschine eine Montage nötig oder erwünscht, wird diese unabhängig und separat vom Kaufvertrag nach den allgemeinen Montagebedingungen des Verkäufers ausgeführt und separat in Rechnung gestellt.

## 3. Fristen

Die Lieferfrist beginnt, sobald die zu erbringende Zahlung und allfällige Sicherheiten geleistet, sämtliche behördlichen Formalitäten wie Einfuhr- und Zollbewilligungen eingeholt, sowie die technischen Punkte bereinigt worden sind.

Die vertraglich vereinbarten Lieferfristen werden soweit als möglich eingehalten.

Sobald ersichtlich wird, dass Verzögerungen auftreten, wird dies umgehend mitgeteilt.

Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:

– wenn die für die Ausführung der Bestellung benötigten oder geforderten Angaben dem Verkäufer nicht rechtzeitig zugehen oder wenn sie der Käufer nachträglich ändert.

– wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens des Verkäufers liegen, ungeachtet, ob sie beim Verkäufer, beim Käufer oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind bspw. Epidemien, Mobilmachung, Terroranschläge, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen der nötigen Rohmaterialien, Halb- oder Fertigfabrikate, Ausschusswerden von wichtigen Werkstücken, behördliche Massnahmen, Naturereignisse.

– wenn Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten und der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten im Verzug sind.

Bei Lieferungsverzögerungen ist der Käufer von seinen vertraglichen Pflichten nicht entbunden. Ihm steht weder ein Recht zum Vertragsrücktritt noch Anspruch auf Schadenersatz zu.

## 4. Preis und Konditionen

Der Preis versteht sich ab Werk exklusiv Mehrwertsteuer und anderen staatlichen Abgaben wie z. B. Steuern und Zölle etc.

Sämtliche Nebenkosten, wie z.B. die Kosten für Bereitstellungsarbeiten, Verpackung, Lieferung, Versicherung, Eigentumsvorbehaltseintragung, Montage und Inbetriebnahme, Schulung, Anpassungen an lokale und Haus-Vorschriften des Käufers gehen zu Lasten des Käufers.

Die Verpackung wird zum Selbstkostenpreis verrechnet und wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

Sollten sich die Kosten für Werkstoffe, Löhne oder andere preisbildende Faktoren irgendwelcher Art erhöhen (auch während unverschuldeter Lieferungsverzögerung), so werden die gültigen Preise im Zeitpunkt der Versandbereitschaft berechnet.

50% des Kaufpreises sind innert 14 Tagen nach Datum der Auftragsbestätigung, 40% vor der Auslieferung fällig. Die restlichen 10% sind bei Werkabnahme beim Verkäufer, spätestens aber nach 30 Tagen nach der Lieferung zu leisten.

Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebnahme der Lieferung aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden.

Nachbesserungsarbeiten und pendente Mängelrügen entbinden den Käufer nicht von der Zahlungspflicht gemäss Vertrag.

Der Käufer hat die Zahlungen am Geschäftsdomizil des Verkäufers zu leisten.

Wird die Zahlung nicht in der vertraglich vereinbarten Währung erbracht, so ist der Verkäufer berechtigt den Schweizerfrankenkurs im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung geltend zu machen.

Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so ist der Verkäufer berechtigt, auch ohne Mahnung einen Verzugszins von 0,8% pro Monat seit Fälligkeit der ausstehenden Zahlung zu erheben.

Ist der Käufer mit einer Zahlung in Verzug oder muss aufgrund eines nach Vertragsabschluss eingetretenen Umstandes ernstlich befürchtet werden, der Käufer sei nicht vollständig oder rechtzeitig in der Lage, die Zahlung zu erbringen, so kann der Verkäufer die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen, bis zur Begleichung des Ausstandes oder der Erbringung genügender Sicherheiten, aufschieben.

Wird die Zahlungspflicht auch nach schriftlicher Mahnung nicht erfüllt, erlöschen sämtliche Ansprüche aus Garantie und allfälliger Mängelrüge.

Kommt der Käufer seiner Zahlungspflicht auch innert 20 Tagen seit der schriftlichen Mahnung nicht nach, so werden sämtliche ausstehenden Forderungen des Verkäufers aus diesem Vertrag fällig.

Der Verkäufer hat überdies ein Wahlrecht, das ihn berechtigt, entweder am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Dem Verkäufer ist jedenfalls folgendes zu ersetzen:

1. Falls der Besitz am Lieferungsgegenstand noch nicht auf den Käufer übergegangen ist:

- 100% des Kaufpreises, wenn der Liefergegenstand für den Käufer neu entwickelt wurde oder in Einzelanfertigung hergestellt oder für den Käufer speziell bestellt oder ausgerüstet wurde.

- 25% des vereinbarten Verkaufspreises für alle anderen Arten von Lieferungen.

2. Falls der Kaufgegenstand bereits im Besitz des Käufers ist und der Verkäufer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, hat der Käufer das Kaufobjekt sofort auf eigene Rechnung dem Verkäufer zurückzusenden. Zudem hat er dem Verkäufer

- 35% des Kaufpreises
- sowie 2% des Kaufpreises für jeden Monat des Besizes
- weitere Entschädigung bei einer allfälligen Nutzung der Lieferung zu entrichten.

3. Weitergehende Schadenersatzforderungen bleiben in allen Fällen vorbehalten.

Nimmt der Käufer die Lieferung trotz schriftlicher Mahnung nicht innert angemessener Frist an, so ist der Verkäufer berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern, der sich nach 4.4. berechnet.

Besteht der Verkäufer trotz Annahmeverzug des Käufers weiterhin auf die Erfüllung des Vertrages und lagert er auf Grund des Annahmeverzuges den Kaufgegenstand ein, so ist er berechtigt, vom Käufer für jeden Tag seit Anbietern der Lieferung eine Lagergebühr von 0,25% des Kaufpreises zu erheben sowie jeden weiteren Schaden gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

Die durch unberechtigte Rügen entstandenen Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

Die vereinbarten Zahlungen sind in jedem Fall bei Fälligkeit zu bezahlen. Eine Verrechnung irgendwelcher Ansprüche seitens des Käufers ist nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung zulässig.

## 5. Eigentumsvorbehalt

Der Käufer erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Verkäufer bis zur gänzlichen Bezahlung Eigentümer des Kaufobjektes bleibt.

Der Verkäufer kann den Eigentumsvorbehalt ohne Mitwirkung des Käufers beim zuständigen Eigentumsvorbehaltsregister eintragen lassen.

Die Gegenstände dürfen bis zur gänzlichen Zahlung weder verpfändet, noch belastet, noch verkauft werden.

Der Käufer verpflichtet sich, die Gegenstände gegen Feuer, Elementarschäden und Maschinenbruch usw. zu versichern und mit aller Sorgfalt vorschriftsgemäss zu unterhalten und zu warten. Der Käufer ist verpflichtet, im Falle eines Domizilwechsels oder eines Standortwechsels der Lieferung den Verkäufer unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

## 6. Abnahme

Soweit es üblich ist, wird die Lieferung vom Verkäufer vor dem Versand geprüft. Der Käufer hat das dafür notwendige Material zu Verfügung zu stellen. Verlangt der Käufer weitergehende Prüfungen, so sind diese schriftlich zu vereinbaren und gehen zu Lasten des Käufers.

Die Maschine wird vom Käufer im Werk abgenommen und es wird ein gegengezeichnetes Protokoll erstellt. Die Maschine gilt als abgenommen, wenn sie keine die Funktionsfähigkeit ausschliessende Mängel enthält. Ebenfalls als abgenommen gilt die Maschine bei Verzicht des Käufers auf Abnahme.

Der Käufer ist verpflichtet, den Kaufgegenstand bei Erhalt sofort zu prüfen und Mängel innert 8 Tagen zu rügen. Unterlässt er dies, so gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt.

Der Verkäufer hat die ihm mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben. Es ist ihm in jedem Fall Gelegenheit zur Instandstellung zu gewähren. Jeder weitere Anspruch des Käufers wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Auflösung des Vertrages, ist ausgeschlossen.

## 7. Garantie

Bei fachmännischer Behandlung und Gebrauch von Materialien, die nach dem Stand der Technik zur bestimmungsgemässen Bearbeitung geeignet sind, übernimmt der Verkäufer eine Garantie für einwandfreies Funktionieren seiner Maschinen im Rahmen der zugesicherten Eigenschaften.

Der Garantieanspruch des Käufers besteht bei Neumaschinen und täglicher Betriebszeit von 8 Stunden während eines Zeitraumes von 12 Monaten, gerechnet seit Versandbereitschaft. Wird die Betriebszeit überschritten, so verkürzt sich die Garantiefrist proportional zur Überschreitung.

Wird auch die Montage übernommen, so beginnt die Garantiefrist mit deren Beendigung zu laufen.

Jedenfalls endet die Garantiefrist spätestens 18 Monate nach Versandbereitschaft.

Die Garantiefrist für Ersatzteile beträgt 3 Monate. Verschleissteile sind von der Garantiegewährleistung ausgeschlossen.

Der Verkäufer verpflichtet sich, nach Massgabe der Bestimmungen über die Garantie, jeden, die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden, erheblichen, durch den Käufer gerügten Mangel zu beheben, der auf einen Fehler der Konstruktion oder der Ausführung beruht, sofern der Kaufgegenstand zum bestimmungsgemässen Gebrauch eingesetzt wurde. Die dabei ersetzten Teile werden Eigentum des Verkäufers

Der Verkäufer trägt die in seinem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk des Verkäufers möglich, werden die damit verbundenen Mehrkosten vom Käufer getragen.

Weitere Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Insbesondere gilt als ausdrücklich vereinbart, dass der Verkäufer dem Käufer keinen Schadenersatz für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für Forderungen Dritter, Unkosten irgendwelcher Art oder Gewinnentgang zu leisten hat.

Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, nicht fachgerechten Gebrauchs, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, mangelhafter, nicht vom Verkäufer ausgeführter Bau-, Montagearbeiten, sowie in Folge anderer Gründe, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat (wie z. B. Anwendung von Prozess-Know-how des Käufers, Änderungen im zu verarbeitenden Material etc.).

Für Werkzeuge oder andere Teile einer Maschine, die nicht vom Verkäufer selber hergestellt werden, wird jede Verantwortlichkeit ausgeschlossen.

Die Garantie erlischt, wenn der Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Verkäufers Änderungen und Reparaturen an der Lieferung vornehmen; ferner, wenn der Käufer nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit ein allfälliger eingetretener Schaden nicht grösser wird und der Verkäufer den Mangel beheben kann.

Für Fremdlieferungen übernimmt der Verkäufer die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

## 8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## 9. Gerichtsstand und anwendbares Recht

**Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz des Verkäufers (Wasen, Trachselwald, BE).**

**Das Rechtsverhältnis untersteht dem schweizerischen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (WKR).**